

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher  
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr  
erbeten.

# Der Landbamer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 12.

Mittwoch, den 20. März

1850.

## Zeitereignisse.

### Preußen.

Der Staats-Anzeiger enthält ferner das Gesetz,  
betreffend die Ergänzung und Veränderung der  
Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821  
und einiger andern über Gemeinheitstheilung er-  
gangenen Gesetze.

Das neue Gesetz über die Ablösung der Real-  
lasten und die Regulirung der gutherrlich-bäuer-  
lichen Verhältnisse bestimmt im Wesentlichen Fol-  
gendes: Ablösbar sind alle beständigen Abgaben  
und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bis-  
her erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grund-  
stücken oder Gerechtigkeiten lasten (Reallasten).  
Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind die öffent-  
lichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten,  
Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste, so wie  
der auf eine Deich- oder ähnliche Societät sich be-  
ziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen  
zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-,  
Pfarr- und Schulgebäude, wenn letztere nicht die  
Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in  
welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst

werden. Abgaben und Leistungen, welche den Ge-  
meinden und den gedachten Societäten aus allge-  
meinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutherrlichen  
Verhältniß oder dem Zehntrecht zustehen, sind von  
der Ablösung nicht ausgeschlossen. Außer mehreren  
ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen  
wird namentlich das Recht, Besitzveränderungs-Ab-  
gaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder,  
Gewinnelder u. s. w.) bei denjenigen Veränder-  
ungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise  
in herrschender Hand eintreten, ohne Entschädigung  
des Berechtigten aufgehoben. \*) Zur Abfindung der  
Berechtigten bestimmt das Gesetz: von der Summe  
des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämt-  
lichen ablösbaren Reallasten (Tit I. bis VIII.) wird

\*) Unter Aufhebung der Laudemien ohne Entschädigung  
sind diejenigen Laudemien zu verstehen, welche bisher bei kind-  
lichen oder erblichen Käufen gezahlt wurden. Alle übrigen  
Laudemien sind unter sehr mäßigen Veranschlagungen und  
niedrigen Bedingungen ablösbar. Es wird nämlich bei der  
Berechnung dazu nicht der wirkliche Kaufpreis, sondern durch  
von beiden Contrahenten zu wählende Schiedsrichter ein Schät-  
zungspreis zu Grunde gelegt und von diesem ermäßigten Schät-  
zungspreis noch die Gebäude mit 50 Procent und außerdem  
noch 20 Procent extra abgerechnet, so daß also von solchem  
niedrigen Schätzwerthe circa nur 30 Procent Werth des  
Grundstücks zur wirklichen Ablösung kommen. Zur allmähigen  
vollständigen Ablösung durch die Rentenbriefe ist eine Frist  
von 40 bis 50 Jahren gewährt.

die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der Gegenleistungen (Tit. IX.) in Abzug gebracht. Der Ueberschuß bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den unten angegebenen Grundsätzen erfolgt, insoweit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63 eintreten muß. Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen stattfindet, sondern Letztere einer dritten Person zufließt, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung der Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche oder eines Theils derselben der Fall ist, so tritt keine Compensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu letzterer unmittelbar Berechtigten gewährt. Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe, und daß mithin, so weit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde. Solche Geld- und Getreide-Renten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsheilungs-Gesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht. Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung. Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach §§. 59 und 60 zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar. Der nach den §§. 60 und 61 oder §. 63 festgestellte Geldbetrag kann von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten abgelöst werden. Die Zahlung muß,

im Mangel einer anderweiten Einigung, spätestens im Ausführungs-Termine erfolgen. Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Kapitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März über die Errichtung der Rentenbanken. Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. Wählt der Berechtigte diese Abfindung, so leistet der Verpflichtete die Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten nach Maßgabe des Gesetzes wegen Errichtung der Rentenbanken obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat. Das Nähere bestimmt das Rentenbank-Gesetz. Eine Kapital-Ablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen.

Das ebenfalls publicirte Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken bestimmt, daß zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten in jeder Provinz mit einer unter dem Namen „Direction der Rentenbank“ einzusetzenden Verwaltungsbehörde eine Rentenbank errichtet werden soll. Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmählig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmählichen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Ver-

bindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf. Der Staat garantiert die Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz den Rentenbanken auferlegten Verpflichtung und wird diese Banken mit dem erforderlichen Betriebs-Fonds versehen. Die Festsetzung der an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten, die Verhandlung zwischen den Parteien über die Ueberweisung dieser Geldrenten an die Rentenbanken und die Entscheidung sowohl hierüber, als über die Höhe der den Berechtigten von der Rentenbank zu gewährenden Abfindung, liegt den Auseinandersetzungs-Behörden ob.

Wie verlautet, hat Sr. Majestät der König auf Vorschlag des Kriegsministers und Ersparnisse wegen durch Kabinettsordre zu befehlen geruht, daß von den Landwehr- Stammcompagnien die Hälfte der Mannschaften, 100 Mann, entlassen werden sollen.

Der preussische Gesandte am Hofe zu Hannover, Hr. v. Bülow, ist von der preuß. Regierung abberufen worden, nachdem Hannover seinen Rücktritt vom Dreikönigsbündniß erklärt hat.

Der Prinz von Preußen hat dem Postillon Fries von Nieder-Ingelheim, der im vorigen Jahre den Prinzen fuhr, als nach ihm geschossen und nicht dieser getroffen, sondern der Postillon verwundet wurde, eine monatliche Unterstützung von 5 Thlr. ausgesetzt.

Im April soll in Dresden ein Fürsten-Congreß gehalten werden, an welchem der Kaiser von Oesterreich mit den Königen von Baiern, Württemberg, Hannover und Sachsen Theil nehmen werden.

Die sächsische Regierung hat sicherm Vernehmen nach sich gegen die preussische dahin ausgesprochen, daß sie sich von dem Bündniß vom 26. Mai nicht lossage. In einem unter Theilnahme des Generals von Radowiß abgehaltenen Ministerrath in Berlin soll beschlossen worden sein, daß sich die preussische Regierung in Erfurt für die sofortige Annahme der Verfassung mit dem Vorbehalt unverzüglicher Revision erkläre.

Die Regierungen von Baiern, Württemberg und Sachsen haben sich über einen Entwurf zu einer alle Bundesglieder vereinigenden Verfassung für Deutschland geeinigt und darin hauptsächlich folgende Grundsätze aufgestellt:

Als gemeinsame Bundesangelegenheit werden anerkannt: 1) Die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands in seinen allgemeinen Verhältnissen zum Auslande. Das Gesandtschaftsrecht der einzelnen Staaten wird nicht aufgehoben. 2) Die Entscheidung über Krieg und Frieden. 3) Die Oberleitung der bewaffneten Macht zu Land und zur See. 4) Die Erhaltung des Landfriedens, der innern Ruhe und Sicherheit. 5) Die Oberaufsicht auf die gemeinsamen Handels- und Zollangelegenheiten. 6) Die Oberaufsicht über die Anstalten für den Verkehr, Schifffahrt, Posten, Eisenbahnen, Telegraphen. 7) Die Förderung eines Einverständnisses über die wünschenswerthe Gleichheit in Münze, Maas und Gewicht. 8) Die Beschaffung der zu dem gemeinsamen Aufwande erforderlichen Geldmittel durch Matrikular-Beiträge. 9) Die Gewähr derjenigen Rechte, welche den Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten zugesichert sind. 10) Die Gesetzgebung in den gemeinsamen Bundesangelegenheiten, unbeschadet der Unabhängigkeit der inneren Landesverwaltung der einzelnen Staaten. 11) Die Gerichtsbarkeit in gemeinsamen Bundesangelegenheiten. Die Bundesorgane sind: 1) die Bundesregierung, 2) die Nationalvertretung, 3) das Bundesgericht. Die Bundesregierung wird durch 7 Mitglieder gebildet, welche von folgenden Bundesgliedern ernannt werden: 1) Oesterreich. 2) Preußen. 3) Baiern. 4) Sachsen. 5) Hannover. 6) Württemberg. 7) Kurhessen und Großherzogthum Hessen. Den übrigen Bundesgliedern ist es, so weit nicht agnatische oder sonstige erbrechtliche Beziehungen deren Verbindung mit der einen oder anderen Stimme bedingen, freigestellt, mit welcher derselben sie sich vereinigen wollen. Die Art und Weise der Betheiligung der solchergestalt mit vertretenen Staaten an der Ausübung des Rechtes der Beschickung der Bundesregierung bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen. Die Bundesregierung hat ihren Sitz in Frankfurt a. M., sie besorgt alle gemeinsamen Bundesangelegenheiten, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit, theils allein, theils unter Mitwirkung der National-Vertretung. Sie tritt mit den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten durch Bevollmächtigte derselben oder in deren Ermangelung durch unmittelbare Correspondenz in Verbindung. Die Nationalvertretung besteht aus 300 gewählten Mitgliedern. Von diesen werden in Oesterreich 100, in Preußen 100, und in den übrigen Bundesstaaten 100 gewählt; gleichviel, ob Oesterreich und Preußen mit ihren Gesamtstaaten oder nur mit dem größeren Theile derselben dem Bunde beitreten. In jedem Bundesstaate wird wenigstens ein Mitglied gewählt. Die Nationalvertreter werden durch die Landesvertreter in den einzelnen Bundesstaaten gewählt. Die Bundesregierung beruft die Nationalvertretung und ist berechtigt, dieselbe zu vertagen oder aufzulösen. Im Falle der Auflösung muß binnen 6 Wochen die neue Wahl vollzogen und die Versammlung berufen werden. Der Nationalvertretung steht die Mitwirkung zur Bundesge-

setzung zu. Ohne Zustimmung derselben kann die Bundesregierung kein Bundesgesetz erlassen. Die Nationalvertretung hat das Recht der Initiative zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten, welche der Bundesgesetzgebung zugewiesen sind. Es wird ein ständiges Bundesgericht eingesetzt. Sobald sämtliche Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes ihre Zustimmung zu vorstehenden Artikeln gegeben haben, wird die Bundesregierung gebildet, und tritt an die Stelle der gemäß Convention vom 30. September 1849 eingesetzten provisorischen Bundeskommission. Diese Bundesregierung hat sofort auf der Grundlage vorstehender Artikel ein Bundesgrundgesetz zu entwerfen, welches bestimmt ist, nach erfolgter Zustimmung sämtlicher Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes an die Stelle der Bundesakte vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 zu treten. Dieses Grundgesetz wird von den einzelnen Regierungen der Bundesstaaten den Landesvertretungen mit der Aufforderung mitgetheilt, die Wahl der National-Vertreter vorzunehmen. Nach vollendeten Wahlen wird die National-Vertretung einberufen und derselben das Bundesgrundgesetz zur Vereinbarung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung, welche gegenseitig mit möglichster Beschleunigung anzuzeigen ist, werden die drei königl. Regierungen sofort gemeinschaftlich ihren Vorschlag zunächst an die k. k. österr. und königl. preussische Regierung gelangen lassen und der provisorischen Bundeskommission davon Kenntniß geben.

Se. Maj. der König sind von der Fußverletzung so weit hergestellt, daß Allerhöchstdieselben wieder im Ministerrath präsidiren und bei Tafel erscheinen können.

Nächst den Agrargesetzen werden nun auch die Gemeinde-Ordnung, die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, das Klubgesetz und die übrigen Gesetz-Entwürfe, welche beide Kammern genehmigt haben, nachdem sie von des Königs Majestät vollzogen worden sind, durch die Gesetzsammlung publicirt werden.

In einem Artikel der deutschen Reform wird den Geschworenen zu ihrer Function in den Gerichtssitzungen empfohlen, bei solchen Fällen, in denen die Richter wie die Geschworenen nur mit blutendem Herzen ihrem Eide gehorchen, wo sie wünschen mögen, die Strenge der Gesetze ausschließen zu können, daß sie, wie es in England fast immer mit Erfolg geschieht, nachdem das Schuldig ausgesprochen ist, den Verurtheilten der Königlichen Gnade empfehlen.

Das deutsche Staaten- und Volkshaus wird bestimmt am 20. März in Erfurt zusammentreten.

Zu Commissarien des Verwaltungsraths beim Reichstage sind folgende Männer designirt: v. Radewitz, Vollpracht, v. Carlowitz, v. Lebel und Dr. Liebe.

Der Rücktritt Hannovers von dem engeren deutschen Bündniß hat im Verwaltungsrathe zu energischen Maßnahmen Anlaß gegeben.

### Dänemark.

Dänemark zieht neuerdings die Aufmerksamkeit wieder auf sich. Es rüstet nämlich im Stillen aus allen Kräften. Im Laufe des Winters sind 8000 bis 10000 Rekruten einexercirt. Die Artillerie ist bis zu 12 Feldbatterien vermehrt. Die Infanterie besteht, wie früher, aus 33 Bataillons, deren Stärke aber bis zu 1500 Mann gebracht ist. Die Kavallerie-Regimenter sind um mehrere Schwadronen verstärkt. Unter dem Militair auf Alsen heißt es allgemein, daß man von dort aus die Düppeler Höhen in kurzer Zeit besetzen und besetzen werde. Der ganze Plan zu dieser Befestigung soll schon entworfen sein. Dagegen ist die schleswig-holsteinsche Armee ebenfalls gerüstet und beabsichtigt die Regierung der beiden Herzogthümer, den Krieg auf eigne Hand fortzusetzen. Um dies zu verhindern, ist der preuß. General v. Rauch nach dem Schleswigschen gesandt worden, und hat dort erklärt, daß für den Fall eines dort eigenmächtig fortzusetzenden Krieges sämtliche preuß. Offiziere aus der schleswig-holsteinschen Armee austreten und die preuß. Truppen sich zurückziehen würden. General v. Rauch ist dann wegen näherer Unterhandlungen nach Kiel gereist. Nach einer Handelsnachricht aus Rostock soll der Waffenstillstand zwischen Preußen und Dänemark auf 14 Monate verlängert worden sein.

Die Sendung des Generals von Rauch nach den schleswigschen Herzogthümern, welche dem Vernehmen nach geschah, um Rußland den Beweis zu liefern, daß es Preußen ernstlich um den Frieden zu thun sei, soll nicht den gewünschten Erfolg gehabt haben. England und andere Seemächte sollen gegen Dänemark erklärt haben, daß sie es

als Kriegserklärung ansehen würden, wenn ihre Schiffe durch eine neue dänische Blokade verhindert werden sollten, in die deutschen Nord- und Ostsee-Häfen einzulaufen.

Ueber den dänischen Krieg lassen wir noch folgende kurze Betrachtung folgen. Es wird nämlich Manchem unerklärlich vorgekommen sein, daß gerade in der Hauptstadt Dänemarks, Kopenhagen, in den letzten 2 Jahren wie jetzt aufs Neue wieder, die Fortsetzung des Krieges mit Deutschland so eifrige Anhänger und Verfechter findet. Dies liegt jedoch theilweise in der Befriedigung des Nationalgefühls, daß Dänemark zwei Jahre lang ganz Deutschland die Spitze geboten, mehr aber noch für Kopenhagen in materieller Beziehung, indem diese Stadt durch den Krieg ungemein gewonnen, während das übrige Land sehr weit herabgekommen ist. Der materielle Vortheil der 120,000 Einwohner Kopenhagens war zwiefacher Art. Einmal ist ihre Handelsthätigkeit durch den Krieg ungemein erhöht worden; sie ist nie so lebhaft gewesen wie in neuester Zeit. Hamburg, Altona, Kiel, Flensburg, Lübeck, Rostock trieben früher ziemlich lebhaften Handel mit den dänischen Inseln und Jütland, und waren bei vielen Artikeln gefährliche Concurrenten für Kopenhagen. Damit hatte es während des Krieges, wo ja kein deutsches Schiff sich sehen lassen durfte, ein Ende. Die dänische Hauptstadt war jeglicher Concurrenz entledigt und konnte zu ihrem Vortheil den ganzen Handel Dänemarks fast ausschließlich besorgen. Konnten doch die 10 bis 12 Kriegsschiffe des kleinen Dänemarks die Handelsflotte von ganz Deutschland zwei Jahre lang von allen Meeren vertreiben. Diese abgerissenen Handelsverbindungen werden sich so leicht mit obengenannten Städten nicht wieder anknüpfen und auch nach geschlossenem Frieden wird Kopenhagen somit großen Nutzen von der Kriegszeit haben. Ein zweiter Vortheil für die Hauptstadt erwuchs daraus, daß das ganze Land-Heer und die Flotte fast hier allein ausgerüstet wurden. Hier befinden sich alle Arsenalen für Flotte und Armee, und in denselben herrschte in den letzten zwei Jahren große Thätigkeit, wobei die Stadt natürlich viel gewann. Zwar muß Kopenhagen nicht wenig von den ungeheuren Kriegskosten auf-

bringen, durch welche die dänischen Finanzen aufs Tiefste zerrüttet wurden und der außerordentlichen Steuern giebt es aller Art. Aber das Geld kam größtentheils wieder der Stadt selbst zu Gute und gab Tausenden von Händen reichlichen Verdienst. Die armen Provinzen dagegen mußten zahlen, ohne daß ihnen von den Vortheilen des Krieges das Mindeste zu Theil wurde; namentlich Jütland, das so viele deutsche Truppen zu ernähren hatte und dabei fortwährend die sehr bedeutenden dänischen Kriegskontributionen entrichten mußte, hat unendlich gelitten und sein ganzer Wohlstand ist auf Jahrzehnte vernichtet. In Kopenhagen herrscht daher auch noch große Kriegslust, während man sich in den Provinzen, vor allen in Jütland, aufrichtig nach Frieden sehnt. Da aber die Hauptstadt in jeder Beziehung das ganze Land beherrscht, so ist es leicht möglich, daß die Kriegspartei durch Anschürung des dänischen Nationalstolzes die Oberhand behält.

### Pompeji.

Dr. Schilling besuchte während seiner Anwesenheit in Neapel auch die 79 Jahre nach Christi durch einen Aschenregen des Vesubs mit ihren 40,000 Einwohnern begrabene und erst im vorigen Jahrhundert wieder aufgedeckte Stadt Pompeji und giebt davon folgende kurze Schilderung.

Ein leiser Schauer durchzog unsere Seelen, als unser Wagen vor dem Thore der todten Stadt Pompeji hielt. Lautlos, unbewohnt, gespenstisch lag die Häuserreihe vor uns, wie das phantastische Gebilde eines zürnenden Gottes, welcher die sündhaften Sterblichen vertrieb aus ihren heimatlichen Räumen. — Die Thorwache forderte unsere Papiere, als beträten wir die Stadt der Gegenwart, und ein militairischer Führer gesellte sich uns bei, um uns durch die stummen, ausgestorbenen Straßen, durch die todten Häuserreste zu geleiten. — Mit ehrwürdigem Zagen betraten wir die Schwelle der Stadt. Eine antike Marmortafel zur Linken nennt uns die Straße Via Appia. Das Straßenpflaster, aus großen harten Lavasteinen gefügt, ist sehr wohl erhalten; zu beiden Seiten führt ein erhabenes Trottoir für die Fußgeher, einzelne Straßen-

steine unterscheiden es vom Fußwege. Noch sieht man Spuren von Rädern und von Pferdehufen auf den Pflastersteinen, zwischen welchen das Gras hervorsproßt; jedoch mußte, so oft ein Wagen fuhr, am Ende der Straße geläutet, d. h. mit einem eisernen Klöppel an eine eiserne Scheibe geschlagen werden, damit kein Wagen entgegen komme, da die Straßen ziemlich schmal waren und vermutlich auch nur gefahren wurde, wenn Jemand verreiste. Wir treten rechts zuerst in das Haus des Diomedes, des muthmaßlich reichsten Einwohners von Pompeji, denn es ist das einzige, welches ein Stockwerk besitzt. Uebrigens scheint Pompeji eine sehr wohlhabende Stadt gewesen zu sein, denn beinahe jeder Einwohner hatte sein eigenes Haus, seinen Badesaal, seinen Speisesaal, seinen Garten, seinen Pavillon, sein Zimmer, um sich zu sonnen, seinen Keller voll irdener Weingefäße, die noch unversehrt an jener Stelle festgemauert liegen, wo sie die Pompejaner hingelegt hatten, seine Terrasse &c. Noch trifft man die Küche vom letzten Feuer geschwärzt, noch lachen uns herrliche Frescomalereien von den inneren Wänden der Wohnungen entgegen, noch sieht man genau die Stellen, wo Betten und sonstige Möbel gestanden. So betraten wir zu beiden Seiten der Straße ein Haus um's andere, das Haus des Poeten, dessen Schlafgemach lasende Figuren schmückten, das Haus der Fortuna, des Faunus &c. — Nun biegt sich die Straße links und rechts, die Communication derselben verzweigt sich immer mehr. Wir gelangen zu zwei herrlichen Theatern, zum öffentlichen Forum, zu den Tempeln der Isis, des Jupiters, der Venus, zu den öffentlichen Bädern, zu dem öffentlichen Freudenhause, mit einer Marmortafel an der Außenseite, auf welcher nebst den Worten: „*Hic habitat felicitas*,“ auch noch eine obseöne Sculptur zu schauen ist. — Kurz, es sind alle Anzeichen vorhanden, daß hier Menschen gewohnt haben, aber das Auge erblickt nichts als Mauern, Ruinen, halbzerstörte Häusermassen, keine sterbliche Seele als den Führer, welcher mit eisfalter, gefühlloser Cicerone-Suada sein gut memorirtes Stücklein ableiert und dann wieder ruhig und gedankenlos zum nächsten Hause schreitet. — Noch habe ich der vielen interessanten Grabmäler

gleich links beim Eintritt in die Via Appia zu erwähnen, worunter Monumente aus dem schönsten Marmor und mit vieler Meisterschaft gemeißelt. Wir trafen daselbst einen einzigen, in emsigen Studien vertieften Maler, welcher ein herrliches Monument, von dessen Aufschrift ich mir nur die Worte merkte: „*Optimae filiae Parentes vixit annos XVI*,“ copirte. Das beneidenswerthe Geschöpf starb in der Blüthe seiner Jahre einen ruhigen sanften Schlummertod, vielleicht im Elternarme; sie ahnten nicht, welch' gräßliches, schauderhaftes Todeslos ihrer Familie, ihrer Vaterstadt harrte! — Zu bedauern fanden wir, daß die Regierung den ganzen reichen Schatz von Kunstgegenständen, Utensilien für den Hausbedarf, Marmor-, Gold-, Bronze-Statuen und Büsten, davon tragen ließ, ohne auch nur Gyps- oder Holzmodelle dahin zu stellen, wo die Originale standen, damit der Beschauer doch seiner Phantasie leichter zu Hülfe kommen könnte, wenn er sich eine richtige Vorstellung daraus machen will, wie jene Theater, jene öffentlichen Bäder geschmückt waren. Ein großer Theil von diesen Gegenständen befindet sich im Museo Bourbonico, darunter reicher Damenschmuck, Hals- und Haargeschmeide, Armspangen und dergleichen, — wie sie an den Skeletten gefunden wurden, Waffen, Pferdegeschirre, Küchentöpfe, Kasserolle mit halb zubereiteten Speisen, Eier, Früchte, Brod, eine Pfanne mit einer verbrannten Omelette, in welcher noch der Löffel steckt, eine Art Gugelhupf, Ackerwerkzeuge, Handwerksgegenstände, Helme, eiserne Glockenscheiben, etruskische Vasen, Badewannen, — das Alles und noch viel tausend andere Gegenstände und Kleinigkeiten bewahrt man hier mit vieler Sorgfalt auf. Schauerlich interessant fanden wir auch die Abdrücke der menschlichen Gestalten und Gliedmaßen an den Wänden der Häuser und Keller, entstanden in dem Augenblicke, als die Stadt verschüttet ward, und die Fliehenden an die Wände gedrückt wurden.

#### Locales.

Bei der am 16. d. hier stattgehabten Wahl eines Wahlmannes zur ersten Kammer erhielt Herr Kreis-Gerichts-Director Baum die Majorität. Von 117 Urwählern waren nur 43 erschienen.

**Provinzielles.**

Seminar-director Fürbringer in Bunzlau ist nach Berlin an Disterwegs Stelle und Seminar-director Stolzenburg in Steinau dafür nach Bunzlau berufen worden.

**Kirchen-Nachrichten.****A. In der Kreuzkirche:**

Freitag, d. 22. März. Früh um 7 Uhr allgemeine Beichte und Communion. Rede: Herr Archidiacon. Jüngling.

Donnerstag, den 21. März, Nachmittags um 4 Uhr, Abendgebet: Herr Diacon. Vornmann.

Freitag, d. 22. März, Nachmittags um 4 Uhr, Abendgebet Herr Archidiacon. Jüngling.

Sonntag, den 24. März 1850.

Amts-Predigt: Hr. Diacon. Vornmann.

Nachmittags-Predigt: Herr Candidat Kluge.

Amts-Woche: Herr Archidiacon. Jüngling.

**B. In der Frauenkirche.**

Amts-Predigt: Herr Archidiacon. Jüngling.  
Für die Bertelsdorfer Kirchgemeinde predigt Herr Katechet Schmidt.

**C. In der Waisenhauskirche:**

Sonntag, den 24. März, nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste: Stiftungs-Predigt vom weil. Herrn Daniel Andreas Fischer, Raths-Scabinus, Kauf- und Handelsherrn allh., gehalten vom Hrn. Archidiacon. Jüngling.

Dienstag, den 26. März, Nachmittags um 5 Uhr, Andachtsstunde: Herr Diacon. Vornmann.

**Geboren.**

Den 3. Febr. dem Bürgermeister Herrn Ludwig Matthäi, ein Sohn, Johann Ewald Feodor. — Den 9. März dem B. u. Tischler Karl Friedrich Lehmich, eine Tochter, Marie Amalie. — Den 11. dem B. u. Tabackspinner Friedrich August Prüfer, ein Sohn, Friedrich Wilhelm Gustav.

**Gestorben.**

Den 14. März die unverehel. Joh. Christiane Schubert, alt 71 J. 10 M. — Den 15. der unverehel. Johanne Christiane Schwerdtner, Sohn, Gustav Adolph, alt 9 M. 13 T.

**Angelegenheit des Gustav-Adolf-Vereins.**

Der hiesige Zweigverein der Gustav-Adolf-Stiftung hat auch in dem vergangenen Jahre, bei allen Schwankungen der politischen und socialen Verhältnisse, seine Wirksamkeit nach dem Grundsatz, mittellosen Gemeinden des protestantischen Glaubensbekenntnisses, sowohl im Vaterlande als auch in fremden und fernen Landen, zur Verbesserung ihrer kirchlichen und Schulverhältnisse möglichst Hülfe zu leisten, und dadurch die Eintracht und Einheit der evangelischen Kirche in Werken der Liebe zu beweisen und zu befördern, nach Kräften fortgesetzt. Der in der am 6. Juni v. J. in der General-Versammlung vorgetragene Geschäftsbericht hat das Nähere darüber angegeben. Wir nehmen Veranlassung, folgende Punkte aus demselben in übersichtlicher Zusammenstellung hier zu wiederholen. Der Verein hat, wie früher, in dem letzten Vereinsjahre, den Statuten gemäß, zwei Drittheile seiner Netto-Einnahme dem Provincial-Vereine zu Breslau zur weitem Veranlassung übersendet, das dritte Drittheil dagegen nach seinem Ermessen verwendet. Von diesem sind nun zur Unterhaltung der bereits vor mehreren Jahren in Pfaffendorf (Lauban. Kr.) errichteten evangelischen Religionschule die erforderlichen Mittel gewährt, und außerdem zwei hülfsbedürftige evangelische Gemeinden im benachbarten Auslande mit je 20 Thlr. und 30 Thlr. unterstützt worden. In gleicher Weise ist auch den evangelischen Gemeinden zu Liebenthal bei Greiffenberg und zu Lublinitz in Oberschlesien die in Anspruch genommene Unterstützung aus der diesseitigen Vereinskasse verabreicht worden. Nach möglichster und gewissenhafter Berücksichtigung der zahlreichen an den hiesigen Verein gerichteten Hilfsgesuche waren die Kassenverhältnisse desselben bei der letzten Generalversammlung im Ganzen folgende:

die Einnahme betrug . . . . .	609 Thlr. 17 Sgr. — Pf.
die Ausgabe . . . . .	449 - 29 - 11 -

so daß eine Summe von 159 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. als Bestand verblieb. Da nun das gegenwärtige Vereinsjahr sich zu Ende neigt (Pfingsten),

so werden wir jetzt die Sammlung der Beiträge veranlassen, wobei wir uns, unter pflichtmäßiger Hinweisung auf die zahllosen Punkte in unserer evangelischen Kirche, auf denen die Hülfe dringend nöthig ist, die herzliche Bitte an unsere Glaubensgenossen gestatten, den von uns auszuführenden Boten, wenn es irgend möglich ist, nicht ohne Gewährung einer freundlichen Gabe zu entlassen. Auch der kleinste Beitrag wird im Namen der hilfsbedürftigen Glaubensgenossen mit dem innigsten Danke von uns angenommen werden.

Lauban, den 11. März 1850.

**Der Vorstand des Laubaner Zweigvereins  
der Gustav-Wilhelm-Stiftung.**

**Baum. Eitner. Bornmann. Wieher. Mitschke. Dr. Schwarz.**

Hiermit warne ich Jedermann, irgendwie mit meiner Frau, welche geisteschwach ist, in Verkehr zu treten, insbesondere derselben weder etwas abzukaufen, zu verkaufen oder zu leihen, da ich für sie nichts mehr bezahlen, noch auch weiter für sie einstehe.

Lauban, den 16. März 1850.

**Partouns, Lieutenant.**

**Sitzung des Vereins für Gesetz und Ordnung**

**Mittwochs, den 20. März c., Abends um 6 Uhr.**

Tagesordnung: Mittheilungen den Verein betreffend. Vortrag über die kirchliche Armenpflege (Fortsetzung).

Lauban, den 19. März 1850.

**Der Vorstand.**

**Geld- und Fonds-Course**

vom 18. März 1850.

Holl. u. Kaiserl. Rand-Ducaten 96 $\frac{1}{4}$  Gld.  
Friedrichsd'or 113 $\frac{1}{2}$  Br.  
Louisd'or 112 $\frac{1}{2}$  Br.  
Poln. Courant 96 $\frac{5}{12}$  Gld.  
Oesterreichische Banknoten 89 Br.

Freiwillige Staats-Anleihe 5 $\frac{0}{10}$  105 $\frac{3}{4}$  Gld.  
Staats-Schuld-Scheine pr. 1000 Rthlr. 87 $\frac{1}{2}$  Gld.  
Gr.-Herz.-Posener Pfandbriefe 4 $\frac{0}{10}$  100 $\frac{3}{4}$  Gld.  
dito dito neue dito 3 $\frac{1}{2}$   $\frac{0}{10}$  91 $\frac{1}{2}$  Br.  
Schles. Pfandbr. à 1000 Rthlr. 3 $\frac{1}{2}$   $\frac{0}{10}$  96 $\frac{3}{4}$  Br.  
dito Litt. B. à 1000 Rthlr. 4 $\frac{0}{10}$  100 $\frac{1}{4}$  Br.  
dito à 1000 Rthlr. 3 $\frac{1}{2}$   $\frac{0}{10}$  93 $\frac{1}{4}$  Br.  
Neue poln. dto. 95 $\frac{5}{12}$  Gld.

**Laubaner Getreide- und Victualien-Preise  
vom 13. März 1850:**

Der Scheffel	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rth.	Sgr.	o.	Rth.	Sgr.	o.	Rth.	Sgr.	o.	Rth.	Sgr.	o.
Höchster . . . . .	2	—	—	—	28	9	—	23	6	—	17	—
Niedrigster . . . . .	1	23	9	—	23	9	—	20	—	—	16	—
Heu (durchschnittlich) à Centn.	13 Sgr. 9 Pf.			Schöpfensfleisch à Pfund			2 Sgr. 6 Pf.					
Stroh (desgl.) à Schock	3 Thlr. 25 . . .			Kalbfleisch			1 . 3 .					
Rindfleisch à Pfund	2 . . . . .			Bier à Quart			— : 10 :					
Schweinfleisch —	2 . 9 :			Einfacher Korn à Quart			2 Sgr. Doppelster 5 Sgr.					

Semmelwoche: Herr Meßke auf der Brüder-Gasse. —

Garfüche: Herr Franz auf der Raumburger-Gasse.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.